



A-Post
Gemeinderat
Flawiler Strasse 3
9242 Oberuzwil

3. Juni 2014

Geschäft Nr. 14-2658

Gemeinde Oberuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gewässerabstandslinienplan Wilenbach**

Die Parzelle Nr. 1348 befindet sich in der Dorfkernzone (DK2). Auf der unbebauten nördlichen Teilfläche der Parzelle Nr. 1348 ist der Neubau eines Einfamilienhauses geplant. Der Gewässerabstand gemäss Art. 59 BauG beziehungsweise gemäss Übergangsbestimmung Art. 62 GSchV lässt eine zweckmässige Nutzung und Bebauung der oben erwähnten Parzelle nicht zu. Mit dem Gewässerabstandslinienplan wird die Nutzung dieser Reservefläche ermöglicht und der Gewässerraum des Wilenbachs gesichert. Der Gewässerabstandslinienplan betrifft den Abschnitt mit den Parzellen Nrn. 1348, 1364, 1763, 2211, 2385 und 2507.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüße

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation